

Bekanntmachung

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -

- Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Marktgemeinderat des Marktes Neunkirchen am Brand hat am 30.06.2021 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung der

Einbeziehungssatzung in Ebersbach, Flur - Nummern (Fl.-Nr.) 883/2 bis 883/6 der Gemarkung (Gmkg.) Dormitz

beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich (Teilfläche 1) der Einbeziehungssatzung liegt in der Gemarkung Dormitz, wird

im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 973/2 (Ortsstraße),

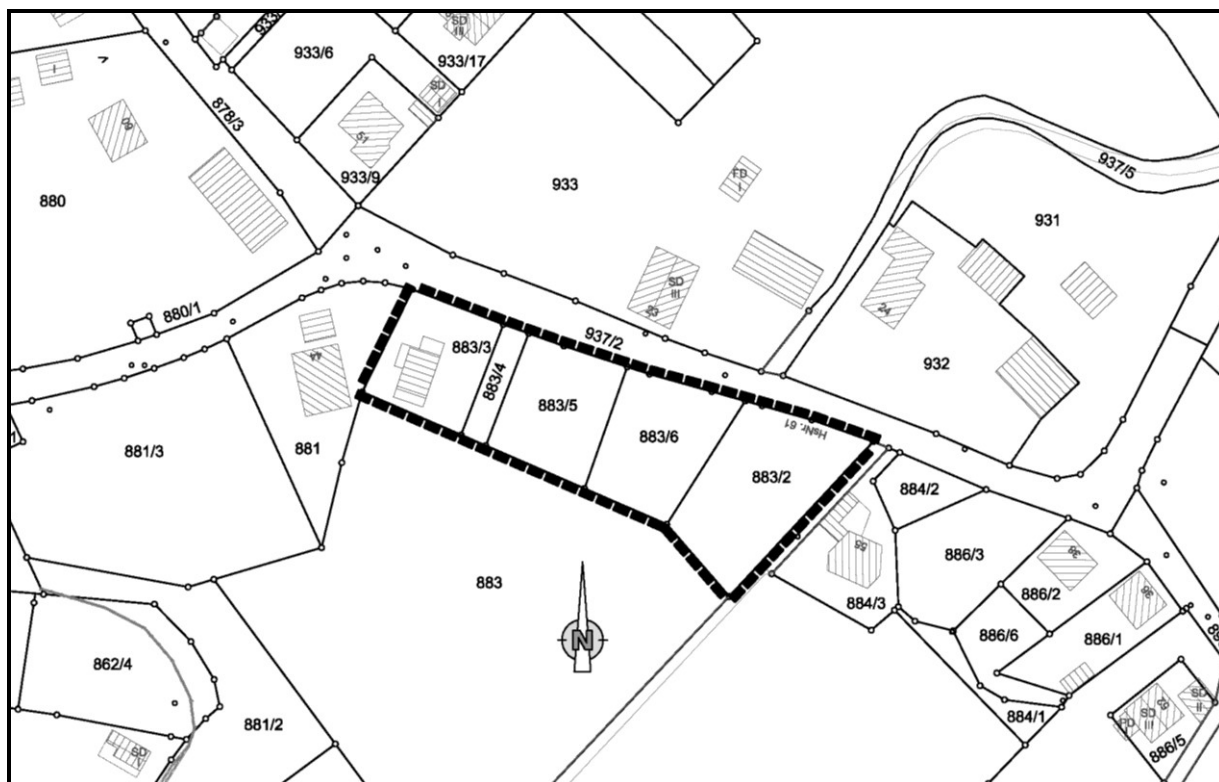
im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 883 (Ackerfläche),

im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 881 (Privatgrundstück mit Wohnhaus, Nebenanlagen und Gartenfläche) sowie

im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 884 (Feldzufahrt/Wirtschaftsweg)

begrenzt und beinhaltet vollflächig die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 883/2 - 883/6 (Gmkg. Dormitz).

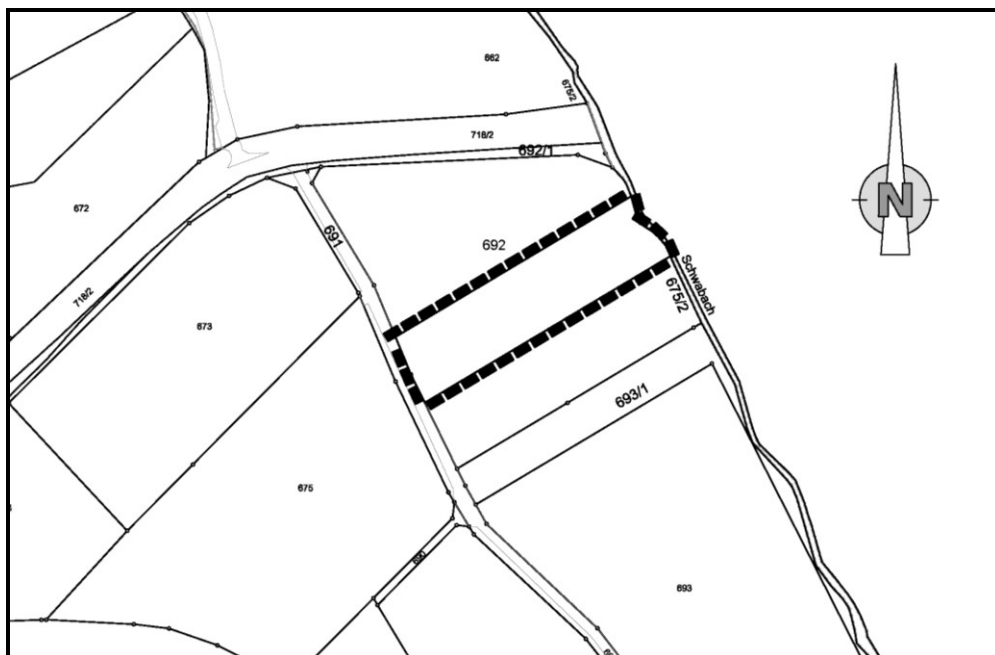
Alle Grundstücke sollen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Ebersbach einbezogen werden. Beabsichtigt ist hier die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen und privaten Gartenflächen.



Zum Geltungsbereich gehören auch die extern gelegenen Flächen, die für den naturschutzfachlichen/naturschutzrechtlichen Ausgleich notwendig werden (Teilfläche 2). Diese liegen in der Gemarkung Ermreuth und werden

im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 692/1 (Straßenbegleitgrün, Wirtschaftsweg mit Entwässerungsgraben),

im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 693/1 (landwirtschaftliche Nutzflächen),
im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 691 (Wirtschaftsweg) sowie
im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 675/2 (Schwabach)
begrenzt und beinhalten Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 692 (Gmkg. Ermreuth)



§ 34 Abs. 6 BauGB enthält die bundesrechtlichen Regelungen für das Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung. Demnach sind die Vorschriften des sog. vereinfachten Verfahrens für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB sowie Satz 2 anzuwenden. Bei der Anwendung des vereinfachten Verfahrens gilt § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Demnach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Dieser Hinweispflicht wird hiermit nachgekommen.

Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten, hat der Markt Neunkirchen Gebrauch gemacht.

Der Planentwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 30.06.2021 wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Neunkirchen am Brand in seiner Sitzung am 30.06.2021 für die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Planentwurf bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung (inkl. Anlage 1: Bestandsplan, Anlage 2: Bewertungsplan; Anlage 3: Eingriffsplan) jeweils in der Fassung vom 30.06.2021 und das dazugehörige Baugrundgutachten liegen in der Zeit vom

26.07.2021 bis 27.08.2021

im Rathaus des Marktes Neunkirchen am Brand (Bauverwaltung, Zimmer Nr. 2, Klosterhof 2 - 4, 91077 Neunkirchen am Brand) zu den allgemein bekannten Öffnungs-/Dienstzeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich werden die vorgenannten Auslegungsunterlagen sowie diese Bekanntmachung auch auf der Homepage des Marktes Neunkirchen am Brand online/digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Sollten sich während der vorgenannten Auslegungsfrist coronabedingt zum Schutz vor Infektionen im Rathaus Änderungen/Einschränkungen des ansonsten allgemein üblichen und praktizierten Besucherverkehrs ergeben, kann dennoch jede/jeder alternativ von dem ihr/ihm zustehenden Informationsrecht wie folgt Gebrauch machen:

- Besuch der gemeindlichen Homepage im Internet (www.neunkirchen-am-brand.de) oder
- Vereinbarung eines persönlichen Termins zur Einsichtnahme; hierzu wird vorab entweder ein Anruf unter der Nummer 09134/705-30 oder eine Nachricht per Mail an info@neunkirchen-am-brand.de erbeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass notwendige Behördengänge nicht von den in Bayern ggf. geltenden Ausgangsbeschränkungen erfasst sind.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist können beim Markt Neunkirchen am Brand Anregungen und/oder Bedenken zur Einbeziehungssatzung persönlich, mündlich/fernmündlich, schriftlich oder digital vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Neunkirchen am Brand den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGV) i. v. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neunkirchen am Brand, den 05.07.2021

M. Walz

1. Bürgermeister